



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Entstehung der Banken und Pfandhäuser in Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Entstehung der Banken und Pfandhäuser in Deutschland.

Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Gründung der heutigen Zinsengesetze, aus handschriftlichen und gedruckten Quellen dargestellt von
Max Neumann, Dr. und Dozenten der Rechte an der Universität Breslau.
Halle 1865.

Das Recht der römisch-katholischen Kirche untersagte in weitester Ausdehnung, die Nutzung fremden Capitals zu vergüten. Als dieses Zinsverbot, ausgerüstet mit der ganzen geistlichen und weltlichen Macht der Kirche, vornehmlich seit der Zeit der Karolinger in Deutschland Eingang gewann, fand es in den weltlichen Gesetzen der Kaiser, Landesfürsten, Städte, in den Rechtsbüchern u. s. w. fast bedingungslose Anerkennung; in dem Betriebe des täglichen Verkehrs dagegen wurde es, sobald dieser sich weiter ausbildete und besonders den persönlichen Credit entwickelte, als naturwidrig auf das heftigste bekämpft. Am Ende dieses großartigen und in der Geschichte des Rechtes und der Volkswirtschaft einzigen Kampfes, dessen Detail obige Schrift mit vielen neuen Resultaten für die deutsche Jurisprudenz und Nationalökonomie streng quellenmäßig darlegt, zwang der Verkehr im sechzehnten Jahrhundert die Gesetzgeber, wenigstens die 5 und 6 Procent Zinsen anzuerkennen, an deren Schranke wir eben jetzt zur völligen Beseitigung jenes kirchlichen Zinsverbotes mit aller Macht rütteln. Aber bereits im Mittelalter vermochte das Wuchergesetz unsere Gesetzgeber doch nicht so weit von dem natürlichen Boden des Capitalverkehrs zu entfernen, daß sie nicht, entsprechend der Natur des deutschen Rechtes, in einigen wichtigen Ausnahmen die Forderung von vereinbarten Zinsen für die vertragmäßige Nutzung fremden Capitals gestatteten. Eine dieser Ausnahmen bilden die zinsbaren Darlehne der Wechsler.

Seit früher Zeit erforderten die deutschen Münzzustände den Geschäftsbetrieb von Wechslern. Da nämlich die Kaiser das Münzregal als Kaufwaare, Geschenk oder sonst an geistliche und weltliche Fürsten übertrugen, entstand im Reiche durch die verschiedenen Münzfüße, durch die absichtliche oder unabsichtliche Veränderung des Münzgehaltes eine unglaubliche Verwirrung; diese steigerte sich dadurch, daß die Fürsten das Münzregal als er-

giebige Finanzquelle nutzten und ausbeuteten. In Schlesien u. a. legten gar seit 1226 die Bischöfe und Herzöge statt der neuen Umprägungen eine jährlich fällige Grundsteuer, „Münzgeld“ oder „Abeganc“ genannt, den Einwohnern auf. Die fremden Münzherren verschlimmerten das Uebel, indem sie die inländischen besseren Münzen aufkauften und einschmolzen. So fiel der Münzwert stetig und bedenklich schnell; weder die in sich schwankenden Cursnormirungen der Kaiser, noch die oft von den Paciscenten selbst übertretenen Münzvereinigungen benachbarter Münzherren halfen dagegen. Ueberall im Reiche traf man dieselben Mißstände; in Pommern u. a. nutzten selbst die Städte als Ausüßer des Münzregals letzteres ebenso zum größten Nachtheile des Verkehrs.

Indeß gerade die Städte als Stütz des Hauptverkehrs, mußten am meisten unter dieser Plage leiden, daher suchten viele derselben, und schon seit dem zwölften Jahrhundert, bei der Münzprägung durch Stimme und That mitzuwirken; das Münzrecht selbst erwarben sie nicht. Wo die Kaiser oder Fürsten es hier nicht selbst behielten und übten, übertrugen sie es als Lehn vielfach dienstmännischen oder patrizischen Geschlechtern, welche eine eigene Zunft, „die Hausgenossen“, unter dem Münzmeister bildeten und Abgaben an den Lehnherrn entrichteten.

Eines der Hauptprivilegien dieser Hausgenossen war, daß sie allein in den Städten Geld wechseln durften; das Privileg des *wyssel* oder *wessel* erschien so bedeutend, daß nach ihm alle Münzer „Wechsler“, (*cambiatores*, *campsores*) genannt wurden. Enge hing es mit den sonstigen Geschäften der Münzer, besonders mit ihrer Controle der umlaufenden Münzen und Zahlungen zusammen. Bei der oben erwähnten Münzwirrnis mußte es den Wechslern (Münzern) einen namhaften Gewinn abwerfen, zugleich aber sie in stete Berührung mit dem Volke, vornehmlich den Kaufleuten bringen.

Im Nordosten Deutschlands wie in Polen und Litthauen vollzogen seit dem zwölften Jahrhundert die Thätigkeit der Wechsler nicht die Münzer, die Hausgenossen, sondern angesehene Kaufleute, welche im Uebrigen nur ihren kaufmännischen Geschäften oblagen. Hier handelte es sich vornehmlich um den Wechsel der für den päpstlichen Hof in diesen Gegenden als Abgaben, Geschenke u. s. w. eingegangenen und durch besonders bevollmächtigte päpstliche Sammler an einzelnen Hauptorten zusammengebrachten Geldbeträge. Während nämlich in den übrigen Ländern des europäischen Nordens die Curie durch ihre eigenen Wechsler oder wenigstens durch die Commanditen italienischer Bankhäuser diese Beträge einziehen ließ, mußte sie hier darauf verzichten, weil weder die — wenn auch an sich sehr respectable — Höhe der Beträge, noch der sonstige Zustand des Verkehrs, besonders des Zwischenhandels genügte, um solche Wechsler zur Niederlassung anzulocken. Erst seit dem funfzehnten Jahrhundert wurden hier die Gelder der Curie, welche bisher (nach der Umwechs-

lung) baar und direct an den päpstlichen Hof gingen oder baar nach Flandern und von Brügge dann durch die dortigen italienischen Zweigbanken in Form von Wechselbriefen nach Avignon wanderten, von deutschen und italienischen Wechslern aus Krakau und Breslau baar oder in Wechselbriefen nach Italien gesendet.

Neben diesen Kaufleuten endlich und jenen Münzern, zuweilen vielleicht aus letzteren hervorgegangen, besorgten den Geldwechsel schon seit dem dreizehnten Jahrhundert eine Reihe von Nebenwechslern. Von den Münzern beaufsichtigt oder unabhängig von ihnen, durch die städtische Obrigkeit gegen Caution und jährliche Abgaben concessionirt, wechselten dieselben ebenfalls Geldbeträge und besorgten den Baartransport; sie liehen aber auch zinsbare Darlehne gegen Pfänder, Bürgen und andere Sicherheit, nahmen Depositen und schafften Wechselbriefe auf Bestellung, nur nicht nach entfernten Zahlungsorten. An der Münzprägung indeß waren sie nicht betheiligt. Derartige Wechsler wohnten in Lübeck z. B. 1290 zwei, Gherardus und Hinrikus, welche u. a. dem lübischen Gesandten in Flandern, Reinekinus Mornewech für die Stadt Darlehn gaben; außerdem werden dort in demselben Jahre vier andere Nebenwechsler genannt, welche für ihre Wechselbuden auf dem Markte dem Rathe je fünf Mark jährlichen Miethzins zahlten. 1316 befanden sich in Lübeck bereits zwölf solcher Wechsler, welche, obgleich ihre Buden ihnen eigenthümlich gehörten, dem Rathe jährlich je 12 Mark Abgaben zahlten; der Minimalsatz der Abgaben war indeß 60 Mark, sodaß, wenn weniger als fünf Wechsler dort wohnten, diese doch jedesmal 60 Mark, also jeder mehr als 12 Mark steuern mußten; außerdem hinterlegten sie beim Rathe je 200 Mark Caution. In gleicher Weise schieden sich in Hamburg Münzer und Wechsler seit dem dreizehnten Jahrhundert. Viele der letzteren besaßen erbliche Wechselbänke (Buden) nahe dem Rathhause und der Börse, welche sie nach Belieben wie andere Realrechte übertrugen. Eine Bruderschaft bildeten sie nicht, nur ein Amt mit Amtsmeistern, ihre Abgaben vom Gewerbe oder den Buden zahlten sie hier vielleicht an die Münzer; frühe schon wurden sie hier von dem städtischen Münzmeister und Wardein verdrängt, denen der Rath auch den Geldwechsel gestattete.

Nebenwechsler in ganz ähnlicher Stellung und Thätigkeit wie jene findet man dann auch in den preussischen und polnischen Städten, so in Danzig Königsberg, Thorn, Krakau, Breslau, Brieg schon seit dem vierzehnten Jahrhundert. Sie beschränken sich entweder darauf, für einen einzelnen Fürsten, für den Rath einer Stadt, für jedermann Geld gegen Geld zu wechseln und Darlehn gegen Sicherheit zu geben, oder sie dehnten ihren Geschäftsbetrieb auf Geldtransporte und Besorgung von Wechselbriefen selbst bis Süddeutschland und Flandern hin aus. Italienische und niederländische Wechsler, die sich seit

dem funfzehnten Jahrhundert in diesen Gegenden ansiedelten, mochten letztere Erweiterung ihres Geschäftes gefördert haben. Eben der Erweiterung wegen mußten diese Wechsler jährlich mehrmals Geschäftsreisen zwischen den einzelnen Orten ihrer Geschäftsdistricte selbst und mit den die Nebenorte besuchenden Dienern unternehmen. Hier erleichterten ihnen die regelmäßigen Waarenmärkte, vornehmlich die von Danzig, Thorn, Posen, Breslau, Raumburg, Leipzig, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg die Abwicklung der Verbindlichkeiten. Denn wie in den großen Wechselmessen der Champagne erwiesen sich auch hier die Märkte dazu besonders geeignet, wenn sie auch nicht, wie jene, Mittelpunkte des Waaren- und Geldverkehrs bildeten. Sie vereinfachten die Handhabung der Wechselgeschäfte indem z. B. die Wechsler Deckung für die auf die Messe gezogenen Wechsel mitbrachten und dort gegenseitige Forderungen regulirten, nicht selten auch den Wechselkurs vereinbarten. In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, als in den Wechselordnungen so eingehende Rücksicht auf die Wechsel genommen wurde, beeinträchtigte das damals gerade erstarkende Indossament deren Bedeutung. — Erst im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert wurden solche Geschäftsreisen der Wechsler weniger nöthig, da abgesehen von der wachsenden Bedeutung der Märkte die einzelnen Wechsler selbst von ihren Wohnsitzen aus sich mit einander in regelmäßige Geschäftsverbindung setzten und so bis zu den nächsten Märkten auf einander ziehen konnten, wie in Süd- und Westeuropa die italienischen und französischen Wechsler.

Neben diesem deutschen Ursprunge der Wechsler läßt sich ein italienisch-niederländischer nachweisen. Bekanntlich errichteten schon seit dem achten Jahrhundert die Hauptplätze des italienischen Handels, Amalfi, Ankona, Venedig, dann auch französische Handelsorte Niederlassungen im Orient. Noch über die dem Handel besonders förderlichen Kreuzzüge hinaus blühten diese Niederlassungen. Von solcher Grundlage aus verbreitete sich der verzweigte Waaren- und Geldhandel der italienischen Kaufleute und Bankiers trotz der mannigfachen Verfolgungen über Frankreich, die Niederlande und England. Die Commanditen der großen italienischen Bankhäuser folgten den Kaufleuten in die Fremde, um ihnen bei Regulirung des von ihnen im Eigenhandel eingenommenen Geldes zur Ermöglichung ihrer Geldgeschäfte Geldsendungen nach und von der Heimath und sonst erwünschte Dienste zu leisten. So betraten sie auch das Gebiet des deutschen Handels als Kaufleute und Wechsler.

In Süddeutschland war dies bei den steten, unmittelbaren alten Handelsverbindungen mit Italien und Frankreich (besonders mit den Wechselmessen der Champagne) vornehmlich der Fall. Zahlreiche Nachrichten hierüber bezeugen dies bereits seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhundert für den größeren Theil der bedeutenden und unbedeutenden Städte in Süddeutschland und selbst am

Niederrhein. Hier wie in Norddeutschland hießen sie Lombarden (Lomparter, Lummert), Walen (d. h. Wallonen), caorcini (ca-co-wertschin), und gerade in Süddeutschland befand sich unter den Geschlechternamen nach dem Orte der Abstammung auch der „unter den Walen“ (inter Latinos).

In Norddeutschland concurrirten schon vor den Bankniederlassungen in Flandern italienische Kaufleute als Zwischenhändler südländischer Producte mit den Hanseaten. Wie letztere traf man auch sie in den Haupthandelsorten Englands, Schwedens und tief in Rußland; in den Mittelpunkten des nordischen Handels zu Flandern nahmen sie dann ihren Hauptsitz und erwarben sich durch ihre Handelskenntniß, ihre Geldmacht und ihren mittelst dieser errungenen Einfluß bei den weltlichen und geistlichen Machthabern bis zu Papst und Kaiser hinauf ein ausgebreitetes und gefürchtetes Ansehn. In den deutschen Küsten- und Binnenstädten suchten sie auf denselben Wegen als Kaufleute, Schiffsbaumeister, Pächter von Zöllen, Bergwerken u. s. w. ihre Bedeutung zu sichern. — Die italienischen Wechsler aber übten auf diese Gegenden die erste Einwirkung von Flandern aus, indem nämlich deutsche Kaufleute und Boten die für die Curie, wie oben erwähnt, im Norden und Nordosten Deutschlands gesammelten und in Gold umgewechselten Gaben seit Uebersiedlung der Päpste nach Avignon (1305) nicht mehr direct an den päpstlichen Hof brachten, sondern zu den italienischen Bankcommanditen, den Mandataren des Papstes, nach Flandern; letztere sandten die Beträge dann in Wechselbriefen, auf ihre Bankgenossen ausgestellt, nach Avignon. Aber die wechselnden Kaufleute in Nordostdeutschland nutzten bald ihr concurrenzloses Geschäft zu sehr aus. Die Boten ferner, welche die Goldbeträge nach Flandern transportirten, kehrten mit den unabgelieferten Beträgen wiederholt nach Schlesien und Polen zurück; denn 1329 waren die Bankiers Peruzzi in Italien und Flandern fallirt, 1339 stürzte ebenso in Brügge das große Bankhaus der Bardi, das bis dahin als Bevollmächtigter der Curie jene päpstlichen Gelder übernehmen und nach Avignon gesandt hatte. Gerade im Anschlusse hieran suchte einer der schon oben genannten päpstlichen Sammler 1336 durch den Einfluß des Papstes italienische Wechsler zur Ansiedlung in Schlesien und Polen zu bewegen. Kurze Zeit darauf erfüllte sich sein folgenreicher Plan; seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ließen sich wirklich italienische Wechsler, wenn auch immer in geringer Zahl, in diesen Gegenden nieder.

Zuvor beschränkte sich der Einfluß der Italiener hier fast nur auf die Verbindung einzelner nord- und nordwestdeutscher Kaufleute oder sonstiger Anfässiger mit den großen Wechselmessen der Champagne. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts läßt sich diese Verbindung nachweisen, wo unter andern der Erzbischof von Köln durch einen in Rom ausgestellten Solawechsel verpflichtet wird, die Schuldsumme auf der nächsten Wechselmesse der Champagne den dortigen Vertretern der römischen Gläubiger zu zahlen. Die Zah-

lung geschah meistens durch die auf den Messen regelmäßig erscheinenden Vertreter der Bürger einzelner deutscher Städte.

Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts traten dann die norddeutschen Kaufleute, die Gesandten, die Obrigkeiten der hanseatischen Städte besonders mit den italienischen Bankiers in Flandern in Geschäftsverkehr. Sie ließen durch sie Geldbeträge nach entfernteren Orten, vornehmlich nach Frankreich und Italien, mittelst Wechselbriefen übersenden oder verschafften sich durch sie Geld, indem sie ihnen Wechselbriefe, gezogen auf ihre heimischen Geschäftsfreunde und Auftraggeber, verkauften. Hiervon nannte man den im Hansagebiete ursprünglich ausgebildeten Wechselbrief „Ueberkauf“.

Alles dieses mußte bei dem steigenden Verkehr im Hansagebiete schließlich die italienischen Wechsler der Niederlande reizen, an einzelnen Hauptorten des deutschen Handels wenigstens Commanditen zu errichten, wenn nicht selbst sich niederzulassen. Dies geschah seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, wie angedeutet wurde, in Schlesien und Polen; zu derselben Zeit etwa durch „Gerardo den Walen“ in Lübeck. Bald zog dieser den hanseatischen Geld- und Wechselverkehr mit Italien und Flandern an sich, die Behörden und Kaufleute von Reval und Riga bis Stralsund kauften von ihm Wechselbriefe, und als durch Schuld eines brügger Bankhauses ein Wechselbrief über 200 Dukaten, welche Danzig seinem Vertreter am päpstlichen Hofe in dem Proceffe gegen den Bischof von Breslau am 28. September 1431 gesandt hatte, erst im August 1432 dem Remittenten in Rom ausgezahlt wurde, wandte auch Danzig dem Walen Gerardo in Lübeck seine ergiebige Kundschaft zu. Diese Kundschaft steigerte sich, als der danziger Vertreter zur Fortführung jenes Processes zum Concil nach Basel übersiedelte und Gerardo seine Bankcommandite neben der einer banco Bonsinior aus Brügge in Basel errichtete, so daß Danzig seinem Vertreter offenen Credit bei Gerardo auswirken konnte. Uebrigens scheint diese Zweigniederlassung des lübecker Lombarden in Basel zu verrathen, daß das Bankgeschäft in Süddeutschland nicht besonders blühte. Auch nach des Summisten Chr. Kuppeners Berichten vermittelte am Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein lübecker Wechsler den Geld- und Wechselverkehr zwischen Leipzig, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Venedig, Padua und Rom.

Endlich müssen bei der Frage vom Ursprunge der Wechsler in Deutschland die Judenwechsler genannt werden. Die Juden erwiesen sich überall, wo der Geldverkehr durch äußere Hemmnisse unterbrochen wurde, als unersetzbares Bindeglied zur Förderung des persönlichen Creditcs. Ihre Zinsgeschäfte mit allen Schichten der Gesellschaft, besonders auch mit den kleinen Handwerkern, traten eine lange Zeit hindurch fast allein dem kirchlichen Zinsverbote direct entgegen und bahnten vornehmlich dessen endliche Beseitigung an.

Bekanntlich schon in der ersten Zeit des erwachenden Verkehrs wohnten in Deutschland Juden, vereinzelt, in Worms z. B. hat man ihr Alter selbst auf den Anfang der christlichen Zeitrechnung zurückführen wollen. (Daher fromme Juden, die Christum nicht kreuzigten.) Neben den Klerikern waren sie seit jeher die allbereiten Geldquellen an den Sigen der geistlichen und weltlichen Machthaber. Bei dem Entstehen vieler Städte bildeten sie den unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung. Als Nichtchristen und Bürger eines fremden Staates wohnten sie in besondern Stadttheilen und Gemeinden, blieben ausgeschlossen vom Rechte der christlichen Einwohner und zahlten an die Kaiser oder an die von diesen ernannten Inhaber des Judenregales als ihre Leibeigenen oder „Kammerknechte“ für Duldung und Schutz eine hohe Geldabgabe; außerdem entrichteten sie kleinere Steuern an die ihnen zunächst übergeordneten Machthaber, wogegen sie sich zur Ermöglichung ihres Unterhaltes besonderer Privilegien erfreuten.

Diese Privilegien bezogen sich auf ihre Gemeindeverfassung, ihren Frieden, ihr Gericht, ihr Beweisrecht und speciell auch auf ihre Geldgeschäfte. Unter letzteren waren, was hier sogleich erwähnt werden mag, zwei die bedeutendsten: die Juden durften straflos Zinsen und Darlehn fordern und öffentliche Pfandhäuser, Banken, kurz Institute halten, welche die regelmäßige Ausleihe von Capitalien gegen Zinsen und Sicherheit zum Zwecke hatten.

Die Wechsler in Deutschland nun, deren dreifache Entstehung bisher dargestellt worden, besorgten von den Geschäften der großen italienischen Bankhäuser vornehmlich nur drei, entsprechend den hiesigen Verhältnissen: den Handwechsel, das Darlehn und den Betrieb der Wechselbriefe. Erstere zwei Geschäfte vollzogen indeß besonders nur die Judenwechsler und die Wechsler deutschen Ursprungs, den Wechselbetrieb besorgten diese höchstens innerhalb kleinerer Entfernungen, kaum über Deutschlands Grenzen hinaus nach Flandern und Italien. So fiel der Wechselbetrieb innerhalb Deutschlands wesentlich den deutschen Kaufleuten selbst anheim, für die Wechsel nach Italien, Frankreich, Niederlande aber pflegten ihn die italienischen Wechsler in Deutschland. Mannigfach aber, je nach Zeit- und Ortsverhältnissen, griffen die Einen in den Geschäftskreis der Andern hinüber und regten gerade durch ihren gewinnreichen Betrieb nach einer Seite auch die Vertreter der andern Geschäfte an, sich hierin zu versuchen. Da der Wechselbetrieb somit nicht den Wechslern in jener Zeit eigenthümlich, vielfach ferner bereits in dem bisher Besprochenen berührt wurde, bleibt hier von den Geschäften der Wechsler besonders der Handwechsel und das Darlehn zu betrachten.

Bermöge ihrer Kenntniß der Münzsorten und der Course derselben, vermöge ihrer mannigfachen Verbindung mit den Münzmeistern und den Prägeanstalten, endlich wegen ihrer vielen Rundreisen in den hauptsächlichern Marktplätzen der

Nachbargebiete eigneten sich für den Betrieb des Handwchsels vornehmlich die deutschen und Judenwechöler. Der Gewinn bei demselben mußte nach den oben dargelegten Münzverhältnissen bedeutend sein; als Ersatz der Arbeit und der Vor- und Auslagen der Wechöler fiel er nicht unter das kirchliche, noch weniger unter das weltliche Wucherverbot.

Viele Wechöler begnügten sich hiermit zweifellos neben ihren kaufmännischen Privatgeschäften. Andere hielten, was sich damit trefflich verbinden ließ, außerdem Darlehn gegen Zinsen und Sicherheit jederzeit bereit. Wie vereinte sich dies mit dem im Mittelalter so mächtigen Zinsverbote der Gesetze?

Die Juden zunächst standen außerhalb der Christenheit und ihrer spezifisch christlichen Gesetze, deren eines das Wuchergesetz war. Das alte Testament gestattete ihnen sogar, Zinsen für Capitalsnuzung von Nichtjuden zu fordern. Und wenn einzelne Päpste wie Innocenz der Dritte in besonders heiligem Eifer die weltlichen Behörden aufforderten, die Zinsen der Juden zu behindern, widrigenfalls aller Verkehr zwischen Juden und Christen aufhören müsse, so fand dieses Vorgehen mit geringen Ausnahmen bei Klerus und Laien in Deutschland wenig Folge. Man gestattete ihnen hier ganz allgemein, Zinsen und Darlehn straflos zu fordern, damit sie, sonst vielfach beschränkt, hierin eine Erwerbsquelle hätten und umso ununterbrochener und ergiebiger ihre Judenabgaben an große und kleine Obrigkeiten entrichteten. Einzelne und selbst geistliche Machthaber sprachen sogar unverhohlen dem kirchlichen Zinsverbote gegenüber aus, der Judenwucher sei nöthig, da den Christen Zinsen verboten würden; auch thäten jene damit nichts Sündliches; denn Juden hätten in diesem Punkte kein Gewissen. Selbst in den Gesetzen des Kaisers Friedrich des Zweiten, des Freigeists, für Sicilien liest man diese Begründung.

Hiermit hatten die Kirche, der Kaiser und die ihnen untergebenen Gewalthaber zuvörderst mittelbar die Wechöler und deren zinsbare Darlehn bereits anerkannt. Sie sahen ihre Stellung und ihre Geschäfte ganz wie diejenigen der Juden an. Am klarsten drückt dies der eisenacher Stadtschreiber Purgoldt, der ganz auf Seiten des Zinsverbotes steht, am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts aus: „Es sind auch eglische Christenleute offenbare Wucherer, die heißen Kauerzoner (italienische Wechöler und Wechöler allgemein, s. oben) und haben Schuß und Steuer von den Fürsten, unter denen sie gefessen sind, umb ir gelt. Diese Kauerzoner nehmen tägliche Zinsen auf Pfänder, Bürgen oder Briefe, wie die Juden und darum sind sie offenbar Sünder und sind veraubt der heiligen Sacramente, sie haben denn Reue darum und ihre Buße muß offenbar sein; und darum so sind sie auch rechtlos und ehrlos vor geistlichen und weltlichem Gerichten. Sie sind der Fürsten Kammerknechte gleich also die Juden, diemeil sie das Wucher antreiben, an (ohne) das sie mit dem Leibe nicht Eigne sind.“ So war die rechtliche, kirchliche und gesellschaftliche Stellung der

Wechsler allgemein diejenige der Juden; ihre zinsbaren Darlehen billigte man aus denselben Gründen wie die jener. Als sie immer mehr sich nothwendig erwiesen für die großen und kleinen Geldbedürftigen, erkannte man ihre Zinsforderungen erst thatsächlich, dann in besonderen Privilegien an, endlich gar in allgemeinen Gesetzen.

Solche Billigung konnte um so weniger ausbleiben, als die Kunde von den selbst für unsere Zeit großen Zinsgeschäften der italienischen Bankhäuser und ihrer Zweigbanken sich immer wieder auf den angegebenen Wegen von Italien durch Deutschland verbreitete. Das geschah vor den Augen der Päpste, der Hauptwächter des Zinsverbotes. Die Salimbeni in Florenz liehen dem Rathe von Siena im J. 1260 allein 20,000 Gulden auf Zinsen; noch größere zinsbare Capitale liehen andere florentiner Bankiers dem Könige von England 1307, der ihnen dafür den Marktpreis der englischen Wolle als Zinsen zahlte; als die Zinsen, dann die Capitalien nicht gezahlt wurden, fallirten 1329 die Brusini, später die Bardi in Florenz mit einem Ausfall von 16 Millionen Gulden. Ja um 1220 schon deponirte die heilige Ivetta von Huy in Belgien Beträge bei den dortigen Wechslern, um an deren Zinsgewinn theilzunehmen; solcher zinsbarer Depositen von Geistlichen waren bei den Bardi 550,000 Gulden eingelegt; und in England errichtete Richard v. Cornwall, der reiche Bruder Heinrichs des Dritten, mit Hintansetzung seiner Stellung zum Throne eine Generalwechselbank, indem er durch ein königliches Privileg sich die alleinige Bankconcession ertheilen, jeden andern Bankhalter durch harte Strafen von der Concurrnz ausschließen ließ. Gestatteten doch selbst die Päpste — welche bis auf diesen Tag in der Person von Pius dem Neunten jede Zinsforderung im Kirchenstaate verbieten — nicht bloß Laien unter verschiedensten Ausnahmen Zinsgeschäfte, sondern mußten auch selbst der unerbittlichen Noth des Verkehrs weichen. Papsi Clemens der Vierte nahm gerade die Wechsler und deren Zinspraxis aus, als er den Einwohnern von Siena die Excommunication auflegte, und eben er klagte bitter über die Zinsgier der Wechsler, die ihm einst 50 Procent von 100,000 Pf. Darlehnscapital als Zinsen vorweg abzogen. Paul der Vierte aber machte unter dem Deckmantel einer nur gedachten Bankanlage eine Anleihe von 100,000 Scudi auf neun Jahre für „unerträglich hohe Zinsen“ zur Tilgung der Schulden aus den feierlichen Bestattungen Julius des Dritten und Marcellus des Dritten.

So liehen denn auch in Deutschland von den Wechslern und Juden weltliche und geistliche Machthaber bis zum Kaiser und den Erzbischöfen hinauf, Gemeinden und Privatleute jedes Standes entnahmen bei ihnen Befriedigung ihres stets neuen Geldbedürfnisses; jene wurden die eigentlichen Inhaber der flüssigen Geldcapitalien, die Träger und rastlosen Förderer des persönlichen

Credites. So standen 1358, 1365 der Jude Moscho und der Christ Pezfo Gyndal zum Herzog Ludwig v. Brieg, ebenso die Herzogin v. Schweidnitz 1384. In Erfurt verpfändete für zinsbare Darlehn 1291 selbst der Erzbischof jüdischen Wechslern die Gerichtsgefälle. Das sind Einzelheiten aus einer zahllosen Reihe von Schuldurkunden und andern Nachrichten. In gleicher Weise finden wir seit dem dreizehnten Jahrhundert das Verhältniß in Norddeutschland, obgleich hier den Juden insbesondere wiederholt der Eintritt oder wenigstens der Handel in den Ländern oder Städten untersagt wurde. Noch im sechzehnten Jahrhundert seufzte Bogislaw der Zehnte in Pommern, wie die lakonischen Worte in seinem Notizbuche zeigen, unter der Wucherlast dieser Gläubiger. Nicht anders war es in Litthauen und Polen.

Auch die Depositen der Behörden (selbst mit Geldern, welche pupillarische Sicherheit verlangten), so wie der Privatleute bei den Wechslern, um sich Antheile am Zinsgewinn zu schaffen, waren in Deutschland üblich. Eine Einzelheit hiervon soll sogleich unten bei den frankfurter Banken 1403 erwähnt werden. Im sechzehnten Jahrhundert deponirten u. a. die städtischen Behörden zu Amsterdam, dann auch zu Hamburg überschüssige Summen in die Banken, damit durch den von den Wechslern daraus gezogenen Gewinn ein Fonds zur Unterstützung schuldlos fallirter Kaufleute gebildet werde. Und selbst die Geistlichen scheuten sich nicht, auf diesem Wege ihr oder der Kirchen und Klöster Vermögen zu häufen. Eben deshalb und wegen der von ihnen gegebenen zinsbaren Darlehen setzte manches Stadtrecht geradezu sie auf eine Stufe mit den wuchernden Juden, und die Concilien und Synoden beschworen sie mit weltlichen und himmlischen Drohungen und Strafen, von solcher zwiefachen Uebertretung des Zinsverbotes abzulassen, — vergebens! die Macht des Verkehrs und der Reiz des Geldes waren stärker.

Weniger aber mit den großen, in Italien üblichen Geldgeschäften konnten wegen ihrer geringere Capitalien, schwankenden Verbindung unter einander wegen der allgemeinen factischen und rechtlichen Unsicherheit und des durch alles dies gelähmten Unternehmungsmuthes die Wechsler in Deutschland sich versuchen, als mit kleinen Darlehn, welche sie gegen Empfang von Faustpfändern oder Erzielung anderer Sicherheit und gegen Entrichtung hoher, nur auf kurze Zeiten gemessener Zinsbeträge an die unbemittelteren Handwerks- und Handelsleute in großer Zahl verabreichten. So bildeten sie die Vermittler des Geldumlaufes nach den unteren Schichten der Gesellschaft hin, von Woche zu Woche liehen sie diesen die Beträge für die Geschäfts- und Haushaltskosten, ein weniger nöthiges Hausgeräth oder Kleidungsstück nahmen sie zum Pfande und erhielten ihr Capital und reiche Zinsen jedesmal wieder, sobald die Kunden des Schuldners ihre natürlich hierdurch gesteigerten Kaufschulden tilgten. So glichen jene Wechsler den Marktfrauen unserer Zeit in Paris, welche sich wöchentlich

für ein Darlehn von 3 Livres 2 Sous (173% jährlich) zahlen ließen und doch damit ein so brennendes Bedürfnis der unteren Volksschichten erfüllten, daß die Schuldner für sie baten, wenn sie wegen Wuchers bestraft werden sollten.

Eben weil diese Wechsler auch im Mittelalter — ja hier wegen des allem Geldumlauf entgegnetretenden Wucherverbotes und der geringen wirtschaftlichen Entwicklung noch viel mehr — die so überaus zahlreichen unbemittelteren, doch sicheren Glieder der Gesellschaft von einem Hauptübel, dem Geldmangel, zu befreien vermochten, festigte sich allmählig die Stellung der Wechsler zunächst thätlich der Art, daß die Inhaber der Wechselbänke und Darlehntische jederzeit unter bestimmten Bedingungen der Sicherheit und Zinsen Darlehen verabreichten. Seitdem mußten die Geldsuchenden, daß sie, sobald sie nur jene Bedingungen erfüllten, stets baare Darlehn hier vorfinden mußten.

So erstand die Darlehnsbank neben der Wechselbank für Schuldner und Gläubiger. Ein besonderer Hinweis auf dieselbe liegt in dem sogenannten „Schadennehmen“. Wenn nämlich bei Darlehen der Gläubiger zur Zahlungszeit vergebens die Zahlung Seitens des Schuldners erwartete und des Geldes so dringend bedurfte, daß er die endliche Zahlung des Darlehns und des Verzugschadens nicht abwarten konnte, so gestatteten ihm die weltlichen Gesetze im Anschlusse an das kirchliche Recht, sich das Darlehnscapital von den nach obiger Ausführung eben stets geld- und leihfertigen Wechslern gegen Zinsen und Sicherheit zu leihen, und der Schuldner war verpflichtet, diese Beträge, welche der Gläubiger „auf des Schuldners Schaden“ vom Wechsler geliehen hatte, nebst Zinsen und allen Unkosten dem Gläubiger zu erstatten. Es mag hier sogleich darauf verwiesen werden, daß dieses Institut des „Schadennehmens“ ganz besonders das Zinsverbot illusorisch machte, da der Gläubiger, gesetzlich befugt, die ihm sonst untersagten Zinsen (der darin privilegierten Juden und Wechsler) gegen den Schuldner einklagen durfte. Daß das Rechtsgeschäft nicht bloß in Süddeutschland, wo die Stadtrechte genaue Vorschriften darüber enthielten, sondern seit dem dreizehnten Jahrhundert auch in Norddeutschland und gerade von den oben genannten unbemittelten Handwerkern und Kleinhändlern üblich war, läßt sich vielfach nachweisen. In allen hierher gehörigen Fällen gestatteten die weltlichen Gesetze also den Wechslern wenigstens stillschweigend, für die Darlehen ihrer offenen Darlehnsbänke Zinsen zu fordern.

Aber in weiterem Verlauf des Verkehrs erwies die Darlehnsbank sich trotz des kirchlichen Zinsverbots oder auch durch dessen Ausschluß gesunder Darlehnsconcurrentz so nöthig und nicht selten heilsam für das Geldbedürfnis zunächst der niederen Stände, daß die Gesetze nicht bloß die zinsbaren Darlehn der Wechsler wie ein nothwendiges Uebel anerkannten, sondern sogar die bisher nur freiwilligen Darlehnsgeber nöthigten, unter bestimmten Bedingungen

offene Darlehnsbänke, diese Anfänge unsrer Banken und Pfandhäuser zu halten. Eine Zahl von Stadtrechten, welche eben dies Institut für die Städte als wesentlich kennzeichnen, schrieben ihnen dabei nur ein hohes, doch bestimmtes Zinsmagimum, verschieden für leihende Bürger oder Gäste, meist nur auf Wochenfrist und kleine Capitalien berechnet, das in Frankfurt a. M. seit 1338 nicht einmal von den Parteien herabgesetzt werden durfte, und etwa Einzelnes über die Sicherheit vor. Damit hing zusammen, daß nach dem freiburger Stadtrecht (im Breisgau), der Priester es von der Kanzel herab den Gläubigen anzeigen mußte, wenn ein Wechsler oder Jude aus der Stadt fortziehen wollte, damit jeder gegen Rückzahlung der Darlehen und Zinsen seine Pfänder auslöste.

Der Regierungsfädel bereicherte sich durch diese Darlehnsbänke zwiefach. Einmal hob sich in ihren Darlehn, Depositen, Kassirungen und Geschäften mit Wechselbriefen der Verkehr; der Wohlstand der kleinen Gewerbetreibenden stieg nicht selten; sodann reizte der Verdienst die Wechsler, sich zahlreicher in den Städten anzusiedeln, und so boten sie ihre Fonds den Fürsten selbst zu schwer getilgten Darlehen und nie endenden Erpressungen dar. Hierüber folgt unten Näheres. Für solche Vortheile billigten die Fürsten und sonstigen Obrigkeiten natürlich wieder die hohen Zinsforderungen der Wechsler und zeigten ihnen, wie sie durch das kirchliche und weltliche Zinsverbot fast von jeder Concurrency frei, um so schonungsloser ihr Vorrecht auf Kosten der zwiefach eingegangnen Schuldner ausbeuten konnten. In Zeit und Ort wechselten diese zwei Bereicherungen der Fürsten mit einander.

Letzteres veranlaßte die Inhaber des Münzregals (s. oben), selbst oder durch den Rath der Städte eigene, besonders städtische Wechselbänke, städtische Leih- oder Pfandhäuser, und zwar zuweilen mehre in derselben Stadt zu errichten, wofür dann oft der Rath der betreffenden Stadt wiederum hohe Abgaben an die fürstliche Kasse zahlen mußte. Dieses Institut mußte sich um so leichter Eingang verschaffen, als bereits seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts städtische Leihrentenbänke in Uebung waren, welche gegen Empfang eines angemessenen Capitals von diesem etwa $12\frac{1}{2}$ oder 10% Renten (Zinsen) während ihrer Lebensdauer den Einzahlern entrichteten, beim Tode derselben aber das Capital als Eigenthum zurückbehielten. Da bei privaten Leihrentenverträgen ebenso wie noch heute bei den im Bauernstande häufigen Altentheilsverträgen sich über die schlechte Behandlung, die unregelmäßige Rentenzahlung für die Rentengläubiger, deren schneller Tod eben den Rentenschuldnern erwünscht ist, ewige Klage erhob, machten die regelmäßig und streng verwalteten städtischen Leihrentenbänke ein vortreffliches Geschäft und warfen der öffentlichen Kasse namhaften Gewinn ab; das Zinsverbot aber verletzten sie nicht, weil Aus-

gang und Gewinn dieser Geschäfte stets zweifelhaft waren wegen der ungewissen Lebensdauer der Versicherten.

An die Leibrentenbänke schlossen sich nun die städtischen Wechsel-, Darlehnsbänke und Pfandhäuser, indem die Behörden sich entweder vornehmlich Antheil an dem Gewinne der privaten Banken gleicher Art sichern, oder gleichzeitig damit den zu hohen Wucher der privaten Banken unmöglich machen wollten.

Für die Banken ersteren Zweckes giebt Frankfurt a. M. einen höchst interessanten Beleg. Der dortige Rath, welcher seit 1346 das Regal des Handwessels erwarb und es den oben erwähnten Nebenwesslern zur Ausübung übertrug, welcher ferner seit 1346 das Recht, kleine, seit 1429 das, große Münzen zu prägen, von den Kaisern erhielt, „bestellte 1402 den Wessil“. Er errichtete nämlich eine Handelsbank, deren kaufmännische Geschäfte er mit seinem eingeschossenen Capitale durch vierzehn gemietete Geschäftsleute besorgen ließ. 900 fl. gab er der Bank als Stammcapital und ließ außerdem 1500 fl. für die Stadtkasse durch die Bank einziehen. Privatleute durften von vornherein ihre Gelder bei derselben anlegen und deponiren. Die Geschäfte der Bank bestanden wesentlich in Handwesseln, Depositen und Geldgeschäften, besonders Darlehn. Die darin angelegten Privatgelder schützte der Rath zu seinem eignen Vortheile durch das Gesetz vom October 1402 dahin, daß diese Gelder niemand (also auch nicht ein Gericht) sollte „verkümmern oder aufhalten“ dürfen. Schon 1403 erwies diese Bank sich so vortheilhaft, daß der Rath statt ihrer vier neue, von einander unabhängige Banken errichtete, deren eine er selbst, wie jene erste, verwaltete, während er die drei andern durch Concessionen an Privatleute vermietete. Die Hauptconcession enthielt folgende Hauptsätze: Joh. Palmstorf und Druden seine eheliche Hausfrau sollen den Wechsel in ihrem Hause zum Dudenbaum treiben, der Rath leiht und bestellt „an den Wechsel“ 2000 fl. Stammcapital, ebensoviel die Miether. Was diese mit den 4000 fl. ferner mit den Geld- und andern Depositen anderer Leute, endlich mit dem Handwesseln und Wiegegeld (der Gelder und Kostbarkeiten) verdienen, sollte zur Hälfte der Stadtkasse, zur Hälfte den Miethern (Bankhaltern) gehören und jährlich zweimal, nach jeder der zwei frankfurter Messen, berechnet und getheilt werden. Der Rath und die Bankhalter sollten sich gegenseitig, nach freiem Willen bei ihren Ausgaben mit Darlehn unterstützen. 3 Jahre mit halbjähriger, und für die Wessler wegen mangelnden Lebensunterhaltes oder Krankheit selbst innerhalb dieser Miethszeit mit vierteljähriger Kündigung sollte der Vertrag dauern, danach beliebig verlängert werden. Der Geschäftskreis der Bank erhellt hieraus. Die Geldgeschäfte waren unbegrenzt, sie erstreckten sich auf zinsbare Darlehn, Anweisungen, Wechselbriefe; letztere stellte sie auf Verlangen aus, die auf sie — meist in den Messen fälligen — gezogenen Wechsel, zum Theil von weiten Orten her, löste sie ein; das Discontiren war bekannt.

Der Gewinn des Rathes aus diesen vier Banken schwankte in den ersten neun Jahren zwischen 100 und 991 Gulden. Letztere Summe aber bildete im Jahre 1409 $\frac{1}{33}$ der Staatseinnahmen; daß die Banken auf die städtischen Finanzen höchst günstig einwirkten, läßt sich erweisen.

Anderer Art waren die städtischen Banken, welche sich den Privatbanken der Juden und Wechsler gerade gegenüberstellten, um deren übermäßige Zinsen zu hindern. Hier forderten die an sich zur Zinsförderung nicht privilegirten Bankhalter nur Namens der städtischen, fürstlichen, kaiserlichen Macht von dem Bankdarlehn regelmäßige, doch nicht zu hohe Zinsen. Ein Privileg für solche Bank gab unter andern Kaiser Maximilian der Erste 1498 an den Rath von Nürnberg; in diesem wird ausdrücklich auf den Wucher der Juden gewiesen und an die Hilfe für die kleinen Geschäftsleute gedacht, die „Wegelbank“ sollte nicht nach Gewinn streben, und den Zinsertrag auf ihren Unterhalt, dann zum „gemeinen Nutzen und Gut der Stadt“ anwenden. Das kirchliche und weltliche Zinsverbot wurde hier im Drängen des Verkehrs von den Behörden offen verlegt. —

In den Niederlanden hatte der entwickeltere Verkehr schon weit früher (seit 1297) solche Banken hervorgerufen. Der Generalfstthalter, welcher sein Recht zur „Tafel van leeninge“ vom Kaiser herleitete und es ganz ähnlich wie in obigen deutsch-städtischen Banken, an Private gegen Caution, Abgaben, Gewinnraten zur Ausübung in öffentlichen Vicitationsterminen übertrug, wendete es ebenso zu städtischen Banketablissemens an, indem er oft die ganz unabhängigen Privatbanken daneben verbot. Eben hieraus entspann sich 1640 der große Streit zwischen den Juristen, Theologen und Volkswirtschaftlern über Privileg und Zahl der Banken, in welchem sich Salmasius in überraschend klarer volkswirtschaftlicher Einsicht für die freie Concurrenz und für die mehren Privatbanken der Lombarden entschied.

Gerade bei den Nachrichten der niederländischen Banken lassen sich Einblicke in die gleichgestalteten deutschen Banken und deren Stellung zu den Behörden, den Inhabern des Münz-, Wechsel-, Bankregals in trefflichster Weise thun.

Außer dem Inhalte der obenerwähnten frankfurter Bankconcession wurde den Bankhaltern (Wechslern) vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen der Zinsen und der Sicherheit sie jederzeit darleihen mußten, welche Abgaben sie zu zahlen hätten. Für diese Leistungen verpfändeten die Wechsler ihr Vermögen, die Stadt für ihre Pflichten gegen jene ihre sämtlichen Einkünfte, außerdem sicherte sie ihnen besondere Vorrechte zu.

Insbefondere zahlten die Privatwechsler und Bankiers eine namhafte Caution, ähnlich den Münzern, an die städtischen Behörden; in Amsterdam

u. a. verzinst man ihnen dieselbe nur mit 4%, während die Stadt selbst diese Caution in dem Betriebe ihrer concurrirenden Bank anlegte und daraus mindestens 8% zog.

Natürlich konnten da die Zinsen der Bankdarlehn nicht niedriger sein. Insbesondere steigerte sich ja bei den Schranken des Wucherverbotes im Verkehre die Zahl der Nachfragenden, während die Anbieter an einzelnen Orten, wie gezeigt, vermindert wurden. Abgaben und Caution wurden dem Betriebscapitale vorweg entzogen, um dem Gegner zu dienen, dazu kamen die unausbleiblichen Geschäftsverluste und Geschäftskosten für das stete Bereithalten der Capitalien, für die großen Pfandlocale, für deren Sicherheit, für die Schaar der Diener, für das Unterbringen vieler kleiner Geldposten. Und wie nuzten die Obrigkeiten, die Gewalthaber auf das rücksichtsloseste ihre öffentlich-rechtliche Stellung gegen die Wechsler, zumal gegen die Juden darunter, in vielen Orten aus! Betrachteten sie sich doch zum Theil als Eigenthümer des baaren Vermögens dieser Leute und ihrer ausstehenden Forderungen. Von den einzelnen Darlehn ließen sie sich zuweilen Abgaben entrichten, sie stellten auf sie, unbeschadet ihrer sonstigen Leistungen, erhebliche und nicht fällige Anweisungen aus, diese Anweisungen veräußerten sie wieder und gaben den Käufern derselben noch größere Erpressungen der Angewiesenen anheim. Oder der Papst für die Kreuzfahrer, der Kaiser für seine Unterthanen erließen — wohl gar noch gegen bestimmte Abgaben der Schuldner an ihre Kasse — den Schuldnern wiederholt und oft in ganzen Territorien ihre ungezahlten Zinsen, oder gar zum Theil oder ganz ihre Schuldcapitalien an Judenwechsler. Eine große Zahl von Urkunden bezeugt diese schmachvolle Behandlung der Juden und Wechsler Seitens der Behörden, die doch mit immensen und vielnamigen Abgaben sich ihren besondern Schutz für jene Armen bezahlen ließen.

Natürlich mußten die Schuldner alle diese Mißstände durch um so größere Zinsen büßen, und nur um letzteren Gewinns willen ertrugen die bedrückten Judenwechsler besonders jene Uebel. Daß sie da nicht selten über die Grenze des billigen Maßes hinausgingen, soll nicht geläugnet werden; aber die erste und Hauptursache lag nicht in ihnen, sondern in dem Gebahren der Obrigkeiten gegen sie und in den Fesseln des Zinsverbotes der Christen.

In Deutschland schwankte gegenüber dem gewöhnlichen Zinsfuße (der Renten), der von 12 und 10% im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sich durchschnittlich im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert allgemach auf 6—5% niederzog, der Zinsfuß der Wechsler zwischen 40—20% (jährlich) für Wochenzahlungen. Eben deshalb zogen die Gesetze oder die einzelnen Bankconcessionen diesen Zinsen, wie erwähnt, bestimmte Grenzen, und die öffentlichen Banken (der Behörden) suchten durch ihre Concurrenz, was sie bei ihren oben gezeichneten vielen Vortheilen natürlich sehr gut konnten, den Zinsfuß

herabzudrücken. Doch selbst jene gesetzlichen Zinsmaxima mußten sich dem Verkehr fügen und so schwankten auch sie vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert für Mittel-, Süd- und Westdeutschland etwa von 40—20%. In Brandenburg gestattete man ihnen bis zum achtzehnten Jahrhundert 24%, in Breslau im vierzehnten Jahrhundert 25%, dagegen schon in Brieg 54% in derselben Zeit. (In Spanien schon 1228 nur 20%, in Sicilien eben dann nur 10%, in Frankreich aber 1360 86 $\frac{2}{3}$ %). In Oestreich blühte wegen Verschuldung der Fürsten der Wucher der Judenwechsler, denen nicht selten wichtige Finanzquellen des Staates dafür verpfändet wurden; 1246 unter Friedrich dem Zweiten, dem letzten der Babenberger, war er 174%, unter dessen Vater Leopold „dem Ruhreichen“ gar 304%. Ottokar der Zweite von Böhmen, der vom Kaiser Richard (im Interregnum) Steiermark und Oestreich zu Lehn erhielt, verwarf jede gesetzliche Grenze dieser Zinsen 1254, Rudolf v. Habsburg stellte die der 174% wieder her. Im sechzehnten Jahrhundert sanken allmählig auch die Zinsen der Wechsler auf 12—10%, doch gestattete man selbst in Belgien noch 1606 ihnen gesetzlich 50% per Woche. 1640 etwa nahmen die Privatbanken dort 16%, die öffentlichen 8%. Aber schon Salmasius wies 1640 darauf hin, daß man diese nur für ganz kurze Zeitfristen, Woche oder Monat, entrichteten Zinsätze nicht mit dem Jahresmaße messen dürfte, ohne ungerecht zu sein. —

Schon früher erhoben sich, durch immer neue Schulden, immer höhere Zinsen unrettbar bedrückt, in England, Frankreich, Italien die Massen der Schuldner gegen ihre durch die Verhältnisse gezwungenen Peiniger und ruhten nicht eher, als bis die Herrscher deren Güter eingezogen, sie selbst aus dem Lande getrieben hatten.

In Deutschland fühlten die Volksmassen, daß ihre Wechslergläubiger nicht selten ihnen übermäßige Zinsen abforderten. Das Zinsverbot fesselte nach allen Seiten ihren ersuchten Capitalverkehr; immer von neuem wurden sie in die harten Hände derselben Gläubiger zurückgestoßen. Sie sahen, wie auch Kirche und Kaiser und Fürst und Rath den nämlichen Gläubigern sich beugten. Als diese aber — den Quell des Uebels verwechselnd — immer rücksichtsloser gegen die Judenwechsler vorgingen, als sie so zu immer stärkerem Zinsdrucke diese Gläubiger zwangen, als gar Hungernoth und Pest hereinbrachen, da fiel das fanatische Wort der eifernden Priester zündend in die heiß erregte Masse, an vielen Orten, wieder und wieder loderte der Haß der schuldenden Christen gegen die wuchernden Judengläubiger empor. „Die Kirche weicht die Klagen des Volkes, sie verdammt die Söhne Israels und schleudert das kirchliche Zinsverbot auch ihnen entgegen; gemieden von allen, ein Auswurf des Menschengeschlechtes, auch äußerlich gebrandmarkt, sollen die Juden, sich selbst überlassen, in eigener Sünde vergehen.“

„Und dem Volke gilt es, auf ein Mal die Qual der Schulden zu tilgen, und ein für alle Mal; das Volk steht auf gegen die Juden. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, dann in der Mitte des vierzehnten, dann in immer neuen Wallungen dieses und das folgende Jahrhundert hindurch fällt die Volksmasse rasend über die Judenviertel der Städte her, vornehmlich in Süd- und Westdeutschland, dann auch in Mitteldeutschland, zuerst die Schaar der gequälten Schuldner, dann die von Pest und Glaubenshaß zugleich getriebene Masse des fieberhaft erregten Volkes. Mit Wollust wüthen sie gegen ihre schirmberaubten, halb schuldlosen Opfer. Die Verfolger selbst machten die Gläubiger sich zur erdrückenden Last, nun sollen diese es büßen. Welch ein Hohn christlicher Gerechtigkeit, christlicher Liebe! Sie plündern, rauben erbarmungslos, den Wucher auszugleichen, sie stoßen ihre Feinde in die Verbannung hinaus, sie martern, sie morden die Uebelthäter und ihr ganzes Geschlecht. Sie zerreißen ihre Schuldurkunden, sie löschen die Summen mit des Gläubigers Blute, mit seinem Leben zahlen sie die Zinsen. Die großen, die grenzenlosen Summen, ruft der Chronist, welche Adel und Herr, Bürger und Bauern ihnen schuldeten, das war der Juden Verderben!

„Die Machthaber gedachten der Hilfe, welche sie von den Juden bedurften, mit harten Strafen züchtigten sie den Aufstand. Vergebens! Je mehr die Juden verloren, desto mehr mußten sie in Zinsen wiedergewinnen. Von Neuem stürzte das Volk sich auf die Verhassten. Die Behörden setzten die Zinsen, die Capitalien, den Zinsfuß herab, sie verkürzten die Schuldposten. Aber für alle Zeit wollen die Schuldner der Bedrängniß los sein. Die Gesetzgeber verboten den Juden jeden Wucher, verboten, Recht zu sprechen über Zinsen, untersagten, die gesprochenen Urtheile auszuführen; jeder Richter, jeder Bürger sollte verpflichtet sein und berechtigt, den Wucher der Juden vor Gericht zu ziehn; jeden Verkehr zwischen Juden und Christen verboten sie, der nicht vor dem Richter stattfand oder für die nöthigsten Bedürfnisse, oder auf offenen Märkten. Ja, aus ihren Gebieten vertrieben sie die Unseligen.

„Aber wieder und wieder kehrten diese zurück und wucherten von Neuem. Die Christen selbst, durch ihre Lage genöthigt, durch die Gesetze nicht genügend zurückgehalten, begannen mit ihnen jenseits der Landesgrenzen die alten Geschäfte. Wo sollten sie sonst darleihen? Die schmählich Vertriebenen riefen sie zurück und ihre Wucherklagen begannen wieder. Wo die Particulargerichte den armen Gläubigern das Urtheil verweigerten, verklagten sie ihre Schuldner bei dem nächsten kaiserlichen Gerichtshofe. Die Schuldner wurden verurtheilt; da sie ihr heimisches Gebiet überschritten, strafte man sie mit der Acht. Und wieder reformirte man die Gesetze, im nächsten Augenblicke schon waren sie den reißend fluthenden Ereignissen nicht mehr gewachsen. Mit härtesten Strafen bedrohte man wuchernde Juden und ungehorsame Christen. Es fruchtete

nichts! Der Verkehr ließ sich in seiner einzig möglichen Bahn nicht fesseln, nicht hemmen, nicht zertreten. Die Gesetzgeber wußten nicht mehr, wie zu helfen.

„Das Mittel freilich, welches zweifellos half und von Grund aus, wußte man nicht anzuwenden, weil es unmöglich schien; die Verträge zwischen Juden und Christen mußte man für ungültig erklären, die Wucherer durch Ueberredung und Hilfe zum Ackerbau und anderen Beschäftigungen gewöhnen oder — das kirchliche Zinsverbot beseitigen. That man das nicht, so mochte man die Folgen tragen aus den selbst verschuldeten Mißständen, man mußte dann die Verfolger mit ganzem Nachdrucke niederwerfen und den Juden endlich die Hilfe vergelten, die man so oft von ihnen empfing. Der Zorn der Verfolger und das Blut der Verfolgten schrien auf gegen das Gesetz der Kirche.“

Diese Judenverfolgungen aber, von denen jeder der obigen Sätze mit Quellen belegt werden kann, sprechen eben, weil sie neben dem Wucher der Judenwechöler noch den religiösen Haß und dessen Steigerung durch die Post zur Ursache hatten, nicht gegen die frühere Behauptung, daß die hohen Zinsforderungen der Wechöler beim Volke Nutzen brachten. Daher zeigten sich auch nirgend in Deutschland allgemeine Verfolgungen der Wechöler, außer der Judenwechöler, wie in den oben genannten Ländern. Die deutschen Fürsten aber suchten, wenn sie auch nicht selten die Zinsen der Wechöler beschränken mußten, und von den Rücksichten der eigenen Kasse zu leicht zu Bedrückungen derselben sich bewegen ließen, doch vornehmlich die Wechöler zu Gunsten des Verkehrs in ihrem Lande und eben auch zu Nutzen ihrer Privatkassen heranzuziehen. In Frankreich genossen bekanntlich gerade die Wechöler trotz ihrer häufigen Verfolgungen bereits seit dem dreizehnten Jahrhundert eine Reihe erheblicher Vorrechte; ihre Erbschaften sollten ihnen hier unbeschränkt durch die todte Hand bleiben, von Militärdienst, Einquartierung waren sie frei, bezielten ihre eigenen Vorsteher und Consuln, entrichteten nicht den Zins des Königs von Schiffsbrüchigen u. s. f.

Daher zürnten auch auf das heftigste gegen diese Schirmherren der Wechöler, wie gegen die Wechöler selbst, die kirchenrechtlichen Schriftsteller jener Zeit. Sogar gegen den Wucher der Juden, der doch, wie gezeigt, das Volk zu Aufständen reizte, wandten die Gesetzgeber selten die härtesten der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an; und gerade die Reichsgesetze zeigten sich hier auffallend milde, da sie wohl seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Zinscontracte der Juden für nichtig erklärten, doch den Territorialfürsten aufgaben, ihre Juden zum ehrenhaften Gewerbe überzuleiten. Und schon im Reichsabschiede von 1548 gestatteten sie den Juden ausdrücklich, wieder fünf Procent bei ihren Darlehn zu fordern und suchten nur weiteren betrügerischen Umgehungen dieser Zinsgrenze durch Juden und Judenwechöler vorzubeugen.

Und eben Kaiser Karl der Fünfte, welcher in den Niederlanden durch eine

Reihe von Edicten den Wechslern und Privatbanken die Zinsen ganz untersagte, dann die Wechsler wenigstens mit sittlichem Makel behaftete und ihnen den Zutritt zu Kirche und Altar verweigerte, ließ sich in Deutschland ebenso wenig wie seine Vorgänger von jenen Schriftstellern und den Grundsätzen des Zinsverbotes betreffs der Wechsler und Banken leiten, sondern gestattete ihnen auf den oben gezeichneten Wegen ihre Entwicklung in richtiger Erkenntniß, wie wichtig für die Gestaltung des Capitalverkehrs die Wechsler, ihre Banken und Pfandhäuser waren.

Eine Ungnade Napoleons des Ersten.

Mémoires du Cardinal Consalvi secretaire d'état du pape Pie VII. Paris, Henri Plon, 1864.

1.

Jetzt, wo die römische Frage wieder in den Vordergrund tritt, dürfte es nicht unpassend sein, an das Verhältniß Napoleons des Ersten zum heiligen Stuhle zu erinnern. Ein Augenzeuge und Mitagirender, Cardinal Consalvi, der zuerst nach Paris gekommen war, um die Verhandlungen wegen Abschlusses des Concordats zu leiten, entwirft in seinen Memoiren ein lebhaftes Bild der damaligen Zustände, und die Aufzeichnungen dieses Kirchenfürsten verdienen um so größere Beachtung, als seine Aussagen den unverkennbaren Stempel der Wahrhaftigkeit tragen. Der Cardinal, der diese Memoiren im Exile schrieb, strebt sichtlich nach Mäßigung; er bemüht sich, so objectiv als möglich zu bleiben und man merkt seiner Darstellung an, daß er fürchtet, schon die schlichte Wahrheit könnte unwahrscheinlich dünken.

Noch unterwegs erfuhr Consalvi, der in Gesellschaft des Cardinal Pietro reiste, daß Napoleon durch eine dem Senate mitgetheilte Civilacte seine Heirath mit Josephine Beauharnais als nichtig erklärt habe und daß die geistliche Behörde von Paris ebenso wie die erzbischöfliche sich für die Nichtigkeit auch des religiösen Bandes erklärt hätten.

Einige Tage nach der Ankunft Consalvis in Paris (Januar 1810) wurde das Ehebündniß des Kaisers mit der österreichischen Erzherzogin bekannt gemacht und die Hochzeit sollte im Monat April in der französischen Hauptstadt gefeiert